

**Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die  
Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997  
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22.12.2017  
-Lesefassung-**

Präambel

*Aufgrund der §§ 145 Abs. 3 Ziff. 1 und 147 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121 und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg (Abfallsatzung) vom 17.07.1997, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 25.02.2010, hat der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR am 07.11.2017 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung für das Abfuhrgebiet Hansestadt Lüneburg beschlossen. Dieser Satzung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg gem. § 7 Abs. 2a der Unternehmenssatzung am 21.12.2017 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.*

**§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg erhebt die GfA Lüneburg gkAöR, im folgenden GfA genannt, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Die öffentliche Einrichtung, betrieben durch die GfA, besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Zentraldeponie Lüneburg,
- Mechanisch-biologische Vorbehandlungsanlage,
- Kompostierungsanlage,
- Fuhrpark,
- Bodenbörse,
- Gebührenveranlagung,
- Behälterservice,
- Expressservice für Sperrmüll.

**§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung setzen sich wie folgt zusammen:
1. Für jedes anschlusspflichtige Grundstück nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg (Abfallsatzung) wird für den bereitgestellten Restabfallbehälter und den gewählten Abfuhrhythmus eine Grundgebühr erhoben.
  2. Für jedes anschlusspflichtige Grundstück nach § 3 Abs. 1 der Abfallsatzung wird für den bereitgestellten Bioabfallbehälter eine Grundgebühr erhoben.
  3. Für den Behälterservice wird eine Gebühr erhoben.
  4. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1 wird eine lineare Volumengebühr erhoben, die nach dem wöchentlichen Behältervolumen festgesetzt ist (Volumengebühr).
  5. Für die Veränderung von Anzahl oder Größe der Abfallbehälter wird eine Zusatzgebühr erhoben.
  6. Für die Inanspruchnahme des Expressservices (§ 17 Abs. 4 der Abfallsatzung) wird eine Servicegebühr erhoben.

(2) Bei der Inanspruchnahme von Absetz- oder Presscontainern wird eine Aufstellungs-, Abholungs- und Vorhaltungsgebühr erhoben. Das Entsorgungsentgelt wird nach Abfallart und Abfallgewicht erhoben.

(3) Die Grundgebühr nach Absatz 1 Ziffer 1 beträgt:

a) bei 2-wöchentlicher Leerung der Restabfallbehälter:

– bis zu einer Restabfallbehältergröße von	480 l	31,60 €/Jahr
– bei einer Restabfallbehältergröße von	660 l	63,20 €/Jahr
– bei einer Restabfallbehältergröße von	1.100 l	94,80 €/Jahr
– bei einer Restabfallbehältergröße bis	6.500 l	134,40 €/Jahr

b) bei 4-wöchentlicher Leerung der Restabfallbehälter:

– bis zu einer Restabfallbehältergröße von	480 l	15,80 €/Jahr
– bei einer Restabfallbehältergröße von	660 l	31,60 €/Jahr
– bei einer Restabfallbehältergröße von	1.100 l	47,40 €/Jahr
– bei einer Restabfallbehältergröße bis	6.500 l	67,20 €/Jahr

c) Die Grundgebühr gem. § 2 Abs. 1 ermäßigt sich entsprechend, wenn den Anschlusspflichtigen auf Antrag gem. § 15 Abs. 4 Abfallsatzung ein oder mehrere Behälter zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wurde/n.

d) bei wöchentlicher Leerung verdoppeln sich die unter a) aufgeführten Beträge.

e) die Grundgebühr für jeden zusätzlichen Abfallbehälter beträgt bei 2-wöchentlicher Leerung:

– für Abfallbehälter bis	240 l	31,60 €/Jahr
– für Abfallbehälter von	660 l	63,20 €/Jahr
– für Abfallbehälter von	1.100 l	94,80 €/Jahr
– für Abfallbehälter bis	6.500 l	134,40 €/Jahr

f) bei wöchentlicher Leerung verdoppeln sich die unter e) aufgeführten Beträge

g) bei 4-wöchentlicher Abfuhr werden 50 % der unter e) aufgeführten Grundgebühren erhoben.

h) die Grundgebühr für die ausschließliche Inanspruchnahme von Abfallsäcken nach § 15 Abs. 3 der Abfallsatzung beträgt: .....15,80 €/Jahr

(4) Die Grundgebühr für die Biotonne bei 2 wöchentlicher Leerung beträgt:

– für Abfallbehälter bis	120 l	21,60 €/Jahr
– für Abfallbehälter bis	240 l	32,60 €/Jahr

(5) Die Gebühr für den Behälterservice beträgt:

- bei wöchentlicher Leerung der Restmülltonne, für die eine Grundgebühr erhoben wird, sowie bei 2 wöchentlicher Leerung der Biotonne: ..... 97,20 €/Jahr
- bei 2 wöchentlicher Leerung der Restmülltonne, für die eine Grundgebühr erhoben wird, sowie bei 2 wöchentlicher Leerung der Biotonne: ..... 64,80 €/Jahr
- bei 4 wöchentlicher Leerung der Restmülltonne, für die eine Grundgebühr erhoben wird, sowie bei 2 wöchentlicher Leerung der Biotonne: ..... 48,60 €/Jahr
- bei 4 wöchentlicher Leerung der Blauen Tonne zusätzlich: ..... 16,20 €/Jahr

Bei Nichtinanspruchnahme der Biotonne ermäßigt sich die Gebühr für den Behälterservice um: ..... 32,40 €/Jahr

(6) Die Gebühr für den Behälterservice entfällt, wenn die Leistung gem. § 17 Abs. 5 Abfallsatzung vom Gebührenpflichtigen gekündigt wurde.

(7) Die lineare Volumengebühr beträgt pro Liter wöchentlichen Behältervolumens für Restabfall: ..... 2,72 €/Jahr

(8) Die Gebühr für die Abfallsäcke für sporadisch anfallende Zusatzmengen beträgt:

a) für Restabfall (50 l Inhalt)	3,00 €/Stück
b) für Grünabfall (70 l Inhalt)	0,50 €/Stück

(9) Wenn ausschließlich Restabfallsäcke nach § 15 Abs. 3 der Abfallsatzung für die Entsorgungsleistung genutzt werden, beträgt die Gebühr für den Restabfallsack (20 l): ..... 1,25 €/Stück

(10) Für die Änderung von Anzahl oder Größe der Abfallbehälter wird jeweils eine Zusatzgebühr von 10,00 € erhoben. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist gebührenfrei.

(11) Die Aufstellungs-, Abholungs- und Vorhaltungsgebühr nach § 2 Absatz 2 beträgt:

a) Gebühr je Behälter in offener und abgedeckter Ausführung für die Aufstellung je Behälter: ..... 62,18 €/Aufstellung

b) Gebühr je Behälter in offener und abgedeckter Ausführung für die Abholung je Behälter: ..... 62,18 €/Abholung

c) Gebühr je Behälter in offener und abgedeckter Ausführung für den Austausch leer gegen voll je Behälter: ..... 82,92 €/Austausch

d) Gebühr je Behälter in offener Ausführung für die Vorhaltung bis zu 3 Tagen:

Absetzcontainer ..... 15 cbm ..... 21,74 €  
 Absetzcontainer ..... 20 cbm ..... 25,94 €  
 Absetzcontainer ..... 30 cbm ..... 29,76 €

e) Gebühr je Behälter in abgedeckter Ausführung für die Vorhaltung bis zu 3 Tagen:

Absetzcontainer ..... 20 cbm ..... 38,20 €  
 Absetzcontainer ..... 30 cbm ..... 42,45 €

f) Gebühr je Behälter in offener Ausführung für die Vorhaltung bis zu 1 Woche:

Absetzcontainer ..... 15 cbm ..... 30,18 €  
 Absetzcontainer ..... 20 cbm ..... 35,96 €  
 Absetzcontainer ..... 30 cbm ..... 41,03 €

g) Gebühr je Behälter in abgedeckter Ausführung für die Vorhaltung bis zu 1 Woche:

Absetzcontainer ..... 20 cbm ..... 53,30 €  
 Absetzcontainer ..... 30 cbm ..... 59,08 €

h) Gebühr je Behälter in offener Ausführung für die Vorhaltung bis zu 4 Wochen:

Absetzcontainer ..... 15 cbm ..... 109,56 €  
 Absetzcontainer ..... 20 cbm ..... 127,57 €  
 Absetzcontainer ..... 30 cbm ..... 149,90 €

i) Gebühr je Behälter in abgedeckter Ausführung für die Vorhaltung bis zu 4 Wochen:

Absetzcontainer ..... 20 cbm ..... 193,20 €  
 Absetzcontainer ..... 30 cbm ..... 215,47 €

j) Gebühr je Behälter in offener Ausführung für die Vorhaltung bis zu 1 Jahr:

Absetzcontainer ..... 15 cbm ..... 1.293,39 €  
 Absetzcontainer ..... 20 cbm ..... 1.552,30 €  
 Absetzcontainer ..... 30 cbm ..... 1.767,77 €

k) Gebühr je Behälter in abgedeckter Ausführung für die Vorhaltung bis zu 1 Jahr:

Absetzcontainer ..... 20 cbm ..... 2.284,60 €  
 Absetzcontainer ..... 30 cbm ..... 2.543,63 €

l) Gebühr für die Vorhaltung eines Presscontainers

20 cbm (Mindestvorhaltung 1 Jahr): ..... 4.477,36 €

Das Entsorgungsentgelt nach Abfallart und -gewicht für Absetz- und Presscontainer wird von der GfA direkt abgerechnet.

(12) Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 4 entfällt, wenn der Gebührenpflichtige die auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle (§ 6 der Abfallsatzung) selbst verwertet.

(13) Sonderleistungen der GfA werden wie folgt abgerechnet:

– Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters: ..... 7,14 €

– Sonderentleerungen:

eines 40 l Restabfallbehälters	9,26 €
eines 60 l Restabfallbehälters	11,84 €
eines 80 l Restabfallbehälters	15,79 €
eines 120 l Restabfallbehälters	23,68 €
eines 240 l Restabfallbehälters	47,36 €
eines 660 l Restabfallbehälters	130,29 €
eines 1.100 l Restabfallbehälters	217,16 €

– Sonderentleerungen:

eines 120 l Bioabfallbehälters	23,68 €
eines 240 l Bioabfallbehälters	47,36 €

– Expressservice für Sperrmüll (§ 17 Abs. 4 der Abfallsatzung):

je cbm Sperrmüll	28,20 €
unter 1 cbm Sperrmüll	16,90 €

(14) Im Falle der Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage gelten die Preislisten der GfA.

### § 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Anschlusspflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallsatzung. Im Fall des § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung sind der GfA durch gemeinschaftliche Erklärung aller Berechtigten Art und Volumen der einzustellenden Abfallbehälter und die Aufteilung der hieraus resultierenden Gebühren auf die einzelnen Anschlusspflichtigen schriftlich aufzugeben. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 17 Abs. 1 und 4 der Abfallsatzung ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung nach § 18 der Abfallsatzung der Anlieferer.

### § 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter (auch Restabfallsäcke) durch die GfA. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen gem. § 17 Abs. 1 und 4 der Abfallsatzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage gem. § 18 der Abfallsatzung mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken für sporadische Zusatzmengen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen des vorgehaltenen Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit, der Kündigung des Behälterservices oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (4) Die Gebührenpflicht für den Behälterservice erlischt mit dem Wirksamwerden der Kündigung gem. § 17 Abs. 5 Satz 2 der Abfallsatzung; sie entsteht erneut mit dem Wirksamwerden der Anmeldung des Behälterservices gem. § 17 Abs. 5 Satz 3 der Abfallsatzung.

### **§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

### **§ 6 Entstehen der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraums.

### **§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden von der GfA durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum ist der auf den Beginn der Gebührenpflicht folgende 12-Monatszeitraum. Die Gebühr nach § 2 Abs. 3 bis 10 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

### **§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber der GfA innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Bardowick, 22.12.2017

GfA Lüneburg gkAöR

Der Vorstand

---

Oliver Schmitz)  
(Dipl.-Kfm.